

## DER MESSWEIN

Zu Recht gilt der Wein als ein hohes Kulturgut, das Ausdruck der Lebensfülle ist und damit den Menschen Freude in Gemeinschaft vermittelt.

Das Maß des Umganges mit dieser belebenden Kostbarkeit ist die Vernunft, die den möglichen Missbrauch ausschließt.

Jesus Christus gibt sich im Abendmahlsgeschehen in den Gestalten von Brot und Wein seinen Aposteln und nimmt darin seinen Tod und seine Auferstehung vorweg. Nach seinem Auftrag wird dieses Geschehen in jeder Eucharistiefeier, der Hl. Messe, gegenwärtig gesetzt.

Darum bedürfen Brot und Wein, die bei der Hl. Messe verwendet werden, der besonderen Sorgfalt.

Was den Messwein betrifft, sagt der Codex Juris Canonici (der Kodex des kath. Kirchenrechts) im Canon 924, § 3:

„Vinum debet esse naturale de genimine vitis et non corruptum.“ (Der Wein muss naturrein und aus Weintrauben gewonnen sein und darf nicht verdorben sein.)

Im Wesentlichen gelten also für den Messwein bzw. für seine Herstellung folgende Kriterien:

Der Wein muss naturrein, unverdorben und Traubenwein sein. Für seine Produktion bedarf es der Erlaubnis des zuständigen Bischofs und der eidlichen Zusicherung, den Wein nach den kirchenrechtlichen Erfordernissen herzustellen.

Dass der Messwein auch einen erlesenen Charakter hat, versteht sich aus seiner Verwendung im Kult von selbst.

### **Mag. Hans Ranz**

(Direktor der Bischöfl. Gutsverwaltung v. 1992 -2009)

